

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts den Namen Förderverein Olympia Lorsch e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 64653 Lorsch.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinsaufgaben / Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins besteht in der ideellen und finanziellen Förderung des SC Olympia Lorsch 1907 e.V.
- (2) Der Zweck soll durch eine geeignete Mittelbeschaffung verwirklicht werden. Die Mittelbeschaffung des Vereins soll hierbei insbesondere durch Spenden, Beiträge/Umlagen, Zuschüsse und sonstigen Zuwendungen erfolgen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die genannten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Insbesondere erhalten die Vereinsmitglieder keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale), die dem Vereinszweck entgegenstehen, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls des angestrebten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den SC Olympia Lorsch 1907 e.V. zum Zwecke der Förderung des SC Olympia Lorsch 1907 e. V..

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Förderverein Olympia Lorsch e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. In seiner Eigenschaft als Förderverein im Sinne des § 58 AO verwendet er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung SC Olympia Lorsch 1907 e.V. (bzw. zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke des in § 2 der Satzung genannten Vereins SC Olympia Lorsch 1907 e.V.).

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Fördervereins Olympia Lorsch e.V. kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern.
- (2) Die Vorsitzenden des Vorstandes sind Mitglieder von Amts wegen.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich im Rahmen ihres Vereinsbeitritts, den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (4) Die Beantragung der Mitgliedschaft hat schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu erfolgen. Dieser entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Im Falle der Aufnahmeverweigerung ist der Vorstand nicht dazu verpflichtet die Gründe, die zur Nichtaufnahme geführt haben, dem Antragenden mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (6) Im Falle des freiwilligen Austritts aus dem Verein hat das Mitglied das Austrittsbegehren dem Vorstand gegenüber schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres anzuzeigen.
- (7) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt der grobe Verstoß gegen die Vereinssatzung, insbesondere den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen. Das Ausschlussverfahren leitet der

Vorstand, der mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss entscheidet. Vor dem endgültigen Vereinsausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen.

(8) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft stehen dem ehemaligen Mitglied keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verein zu.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge muss von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ebenso abgesegnet werden wie die Erhebung von Gebühren und Umlagen

(2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

(3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.

(4) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

(5) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen.

(6) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für die nachfolgend genannten Angelegenheiten zuständig: - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands - Fassung von Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung - Wahl der Kassenprüfer

(3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Zuständig für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand. Er hat die Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich per E-Mail einzuladen. Zusätzlich erfolgt die Einladung über einen Aushang im Schaukasten am Olympia Sportgelände in 64653 Lorsch, Am Birkengarten 3.

(4) Ergänzungswünsche der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass sie zur Einladung der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden können.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist abweichend vom § 7 Nr. 3 der Satzung vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung beantragt. Im Falle des Einberufungsverlangens einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitglieder hat dieses schriftlich, unter Angabe der das Verlangen tragenden Gründe zu erfolgen.

(6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Stimmmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Im Falle der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangen.
- (4) Für die Änderung der Satzung bedarf es der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung des Vereinszwecks kann nur durch die Zustimmung aller Mitglieder erfolgen. Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen: - Vorstandsvorsitzende/r - Stellvertretende/r Vorsitzende/r - Schatzmeister - Schriftführer/in
- (2) Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen sein.
- (3) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf des Amtszeitraums bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Hinsichtlich der Beschlussfassung des Vorstandes gelten die §§ 28, 32 BGB.
- (6) Insofern ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
- (8) Der Vorstand kann durch Beisitzer erweitert werden. Bis zu 5 Beisitzer können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt werden.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Danach ist Wiederwahl erst nach Unterbrechung von weiteren zwei Jahren zulässig. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht die Buchführung und die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen. Über diese Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das den Kassenprüfer zukommende Prüfungsrecht erstreckt sich lediglich auf die buchhalterische Richtigkeit.

§ 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der - Speicherung, - Bearbeitung, - Verarbeitung, - Übermittlung, Ihrer

personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf - Auskunft über seine gespeicherten Daten; - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit; - Sperrung seiner Daten; - Löschung seiner Daten.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 12 Vereinsauflösung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die in § 2 der Satzung aufgeführte gemeinnützige Körperschaft zu.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt bei Auflösung des Vereins zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15.07.2016 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

(eigenhändige Unterschrift der Gründungsmitglieder)